



# Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich herzlich zur folgenden Sitzung ein:

Gremium	<b>Jugendhilfeausschuss</b>
Datum	<b>Donnerstag, 21.09.2023</b>
Beginn	<b>17:30 Uhr</b>
Ort	<b>Rathaus, Ratsstiege 1, Großer Ratssaal 59302 Oelde</b>

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragestunde**
- 2. Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle**  
B 2023/510/5537
- 3. Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e.V. zum Haushalt 2024**  
B 2023/510/5539
- 4. „Strukturwandel“ in der Kindertagespflege vor dem Hintergrund des Arbeitskräfte-/Fachkräftemangels**  
M 2023/510/5538
- 5. Vorbericht zum Haushalt 2024 für den Bereich Jugendhilfe: Zeitplanung und wesentliche Änderungen**  
M 2023/510/5540
- 6. Rückblick auf die Ferienspieltage 2023**  
M 2023/510/5541

**7. Verschiedenes**

**7.1. Mitteilungen der Verwaltung**

**7.2. Anfragen an die Verwaltung**

**Nichtöffentliche Sitzung**

**8. Verschiedenes**

**8.1. Mitteilungen der Verwaltung**

**8.2. Anfragen an die Verwaltung**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nadine Diekmann  
Ausschussvorsitzende



## Sitzungsvorlage

B 2023/510/5537  
öffentliche Sitzungsvorlage

### Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen  
Telefon 02522 / 72-509  
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

### Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	21.09.2023
Rat	Entscheidung	23.10.2023

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Der öffentlich-rechtlichen Änderungsvereinbarung vom 09.03./06.04./24.04.2023 zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle wird zugestimmt.

Diese ändert die zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.02./ 02.03./ 04.03.2005 ab, deren Bestimmungen, soweit durch die neue Änderungsvereinbarung nicht betroffen, unverändert fortgelten.

## **Sachverhalt**

Seit 2005 besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Adoptionsvermittlung auf den Kreis Warendorf. Hintergrund war und ist, dass Jugendämter speziell für diese Aufgaben eigenes Fachpersonal vorhalten müssen. Aufgrund der geringen jährlichen Fallzahlen ist das Vorhalten eigenen Fachpersonals nicht möglich bzw. unwirtschaftlich.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung unterliegt der Genehmigungspflicht der Bezirksregierung.

Anfang 2023 wurde, vor dem Hintergrund der Neufassung des Vormundschaftsrechtes und der Fortschreibung der erforderlichen Personalressourcen und des Finanzierungsumfangs, eine Änderungsvereinbarung abgeschlossen. Im Vorfeld hat der Kreis Warendorf bei der Bezirksregierung die Erforderlichkeit der Vorlage von Zustimmungen der Stadträte Ahlen, Beckum und Oelde zur Veränderungsvereinbarung abgefragt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde eine erneute Zustimmung als entbehrlich zurückgemeldet, da 2005 der grundlegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bereits zugestimmt worden ist. In Folge dessen wurde die Vereinbarung von den drei Bürgermeister\*innen unterschrieben und damit autorisiert.

Bei Vorlage der gegengezeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurden von der Bezirksregierung nun doch die nicht vorliegenden Zustimmungen der Stadträte bemängelt, so dass diese nun nachgeholt werden müssen.

## **Anlage**

Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung betreffend die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

# Öffentlich-rechtliche Änderungsvereinbarung

zwischen

dem Kreis Warendorf,  
vertreten durch den Landrat

und

den Städten Ahlen, Beckum und Oelde,  
vertreten durch die Bürgermeister/in

betreffend

der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle

## § 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle vom 17.02./02.03./04.03.2005 wird durch die nachfolgenden Bestimmungen abgeändert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung unverändert fort.

## § 2 – Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle – wird wie folgt neu gefasst:

Die Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt nachfolgende Aufgaben:

1. Durchführung der Eignungsprüfung und deren Dokumentation für Adoptionsbewerber und –bewerberinnen gem. §§ 7, 7a, 7b AdVermiG.
2. Klärung der Beteiligung der abgebenden Eltern vor und nach der Adoption gem. § 8a AdVermiG.
3. Adoptionsbegleitung, einschließlich der vor- und nachgehenden Beratung und Unterstützung gem. § 9, 9a, 9c AdVermiG.
4. Entscheidung über die Eignung der Adoptivstelle und Aufgabe der gutachterlichen Äußerungen gegenüber den Gerichten gem. § 189 FamFG.
5. Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes gem. §§ 10 und 11 AdVermiG.
6. Vorbereitung und Begleitung bei internationalen Adoptionsverfahren gem. § 2a AdVermiG.
7. Meldungen an die Bundeszentralstelle gem. § 2a Abs. 5 AdVermiG.
8. Ermittlung von Sachverhalten bei Verstößen gegen die §§ 5, 6, 13a –d AdVermiG.

#### **§ 4 – Aufgaben des Jugendamtes der Stadt – wird wie folgt neu gefasst:**

Die Jugendämter der Städte Ahlen, Beckum und Oelde nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

1. Vormundschaft über Kinder in der Adoptionspflege gem. § 1751 BGB.
2. Abgabe der notariellen Einwilligung des Kindes gem. § 1746 BGB.
3. Antragsstellung bei Gericht, die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen und Belehrung gem. § 1748 BGB, sofern die Belehrung nicht nach Absprache durch die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle vorgenommen wird.
4. Öffentliche Beurkundungen gem. §§ 1746, 1747 BGB sowie § 59 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII durch Urkundspersonen des Jugendamtes.

#### **§ 5 – Kosten – wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die nach § 23 Abs. 4 GkG mögliche angemessene Entschädigung, die die Städte Ahlen, Beckum und Oelde gegenüber dem Kreis Warendorf für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Vereinbarung erbringt, ermittelt sich wie folgt:
  - a. Der Stellenumfang für die Aufgaben nach § 2 für die Städte Ahlen, Beckum und Oelde beträgt 28 Wochenstunden.
  - b. Die zu Grunde liegende Vergütung der Fachkraft erfolgt in der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE.
  - c. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der nachfolgenden Pauschalen für Personal-, Sach- und Gemeinkosten:
    - Personalkosten: Bruttopersonalkosten der Vergütungsgruppe S 14 Stufe 4 TVöD-SuE
    - Sachkostenanteil: 100 % der KGST-Pauschale je Fachkraftstelle
    - Gemeinkostenanteil: 20 % der Brutto-Personalkosten
  - d. Einnahmen aus der Adoptionsvermittlung werden vor der Kostenverteilung in Abzug gebracht.
- (2) Das in diesem Vertrag vereinbarte Leistungsentgelt versteht sich als Nettobetrag. Derzeit wird die erbrachte Leistung als umsatzsteuerfrei bzw. nicht umsatzsteuerbar eingestuft. Sollte der Kreis mit dieser Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich erhoben und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Kostenaufteilung unter den Städten Ahlen, Beckum und Oelde erfolgt anhand der jeweiligen Einwohneranteile zueinander. Grundlage ist die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl zum 31.12. eines Jahres.
- (4) Die Abrechnung erfolgt nachträglich im Folgejahr durch den Kreis Warendorf.
- (5) Die Organisation und der Einsatz der Fachkraft obliegt dem Kreis Warendorf.

Warendorf, 9/3/23

Für den Kreis Warendorf:

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Olaf Gericke  
Landrat


Ahlen, 24.4.23

Für die Stadt Ahlen:  
Warendorf e.V.

  
\_\_\_\_\_  
Alexander Berger  
Bürgermeister

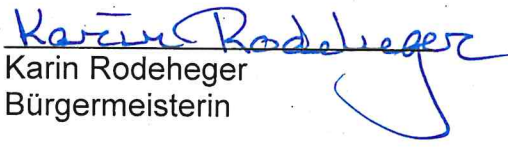
Beckum, 06.04.2023

Für die Stadt Beckum:

  
\_\_\_\_\_  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

Oelde,

Für die Stadt Oelde:

  
\_\_\_\_\_  
Karin Rodeheger  
Bürgermeisterin



# Sitzungsvorlage

B 2023/510/5539  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen  
Telefon 02522 / 72-509  
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

## Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. zum Haushalt 2024

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	21.09.2023
Rat	Entscheidung	23.10.2023

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde folgende Beschlussfassung:

Der Rat beschließt auf Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. die Erhöhung des Leistungsentgeltes in Höhe von 15.941 Euro für die Jahre 2024 bis 2026. Die Mittel sind bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 entsprechend zu berücksichtigen.

## Sachverhalt

Das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. beantragt eine außerordentliche Erhöhung des Leistungsentgeltes in Höhe von 15.941 Euro ab dem Jahr 2024 im Rahmen des bestehenden Kontraktes für die Jahre 2022 – 2026.



Hintergrund sind die aktuelle Inflation und in Folge dessen die überdurchschnittlichen tariflichen Entwicklungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leistungskontraktes nicht absehbar waren.

Da das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. das Personal angelehnt an den TVÖD-SuE bezahlt, ist die Erhöhung des Leistungsentgeltes für 2024 folgerichtig und nachvollziehbar.

Zudem hat das Jugendwerk für die Stadt Oelde e. V. die bereits eingetretenen Erhöhungen im Jahr 2022 (monatliche Leistungspauschale) und in 2023 (steuerfreier Inflationsausgleich) aus den laufenden Betriebskosten finanziert, so dass ggf. ein Rückgriff auf die bestehende geringe Rücklage zu erwarten ist.

## **Anlage**

Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. vom 12.07.2023



An die  
Bürgermeisterin der Stadt Oelde  
Frau Karin Rodeheger  
Ratsstiege 1  
59302 Oelde

Bahnhofstraße 27  
59302 Oelde

12.07.2023

**Antrag: Personalkosten des Jugendwerks für die Stadt Oelde e.V.**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Rodeheger,

Wir bitten Sie, den folgenden Antrag dem Jugendhilfeausschuss zur Empfehlung an den Rat vorzulegen:

Das Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V. beantragt für das Jahr 2024 zusätzliche städtische Zuwendungen in Höhe von 15.941 € zur Bewältigung der stark gestiegenen Personalkosten. Im Jahr 2021 sind im Leistungsvertrag zwischen dem Jugendwerk für die Stadt Oelde e.V. und der Stadt Oelde die Personalkosten mit jährlichen Steigerungen von 1,4% kalkuliert worden. Zu diesem Zeitpunkt waren weder der Krieg in der Ukraine noch die daraus resultierende Energiekrise und die starke Inflation absehbar, weshalb diese Kalkulation als realistisch angesehen werden konnte.

Die Gehälter der Angestellten des Jugendwerks richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Dementsprechend wird bereits das im April ausgehandelte Inflationsausgleichsgeld in der stufenweisen Auszahlung seit Juni 2023 an die Mitarbeitenden gezahlt. Den Hauptanteil des Inflationsausgleichs – nämlich den in 2023 auszahlenden Teil in Höhe von 10.207,18 € – wird das Jugendwerk somit aus eigenen Mitteln zu bewältigen haben, die dadurch bis Ende 2023 empfindlich schrumpfen werden. Ab März 2024 werden die Gehälter um den Sockelbetrag von 200 € (bezogen auf eine Vollzeitstelle) und anschließend um 5,5% erhöht. In Summe werden die Personalkosten für das Jahr 2024 um 15.941,40 € über den kalkulierten Personalkosten liegen. Die hohen Steigerungen der Personalkosten sind vom Verein nicht ohne Weiteres aufzubringen. Empfindliche Einsparungen im pädagogischen Bereich wären die Folge, so dass die Angebote nicht mehr in der gewohnten Art stattfinden könnten.

In den Folgejahren können weitere Personalkostensteigerungen auf das Jugendwerk zukommen. Da jedoch die Laufzeit der aktuellen Tarifrunde mit Ablauf des Jahres 2024 endet, können darüber noch keine seriösen Aussagen getroffen werden. Daher gehen wir zunächst weiterhin von der im Kinder- und Jugendförderplan vorgesehenen Dynamisierung aus.

Freundliche Grüße

Lena Stepien (Vorsitzende)



# Sitzungsvorlage

M 2023/510/5538  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen  
Telefon 02522 / 72-509  
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

## „Strukturwandel“ in der Kindertagespflege vor dem Hintergrund des Arbeitskräfte-/Fachkräftemangels

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	21.09.2023

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zum „Strukturwandel“ in der Kindertagespflege vor dem Hintergrund des Arbeitskräfte-/Fachkräftemangels zur Kenntnis.

## Sachverhalt

### 1. Entwicklung der Kindertagespflege in Deutschland und in Oelde

#### 1.1. Entstehung der Kindertagespflege als Kinderbetreuung in Deutschland

Die Entwicklung der Kindertagespflege in Deutschland wird 1973 durch einen Artikel in der Zeitschrift „Brigitte“ über einen neuen Beruf in Schweden: „Dagmama“ (dt.: Tagesmutter) ausgelöst. Dieser traf den Zeitgeist auf Grund der zunehmenden Emanzipation, des wachsenden Bildungsanspruchs von Frauen und ihres Wunsches nach Berufstätigkeit.

Zudem gab es vermehrt Frauen, die Interesse an der Kinderbetreuung und einen Zuverdienst hatten sowie ein zunehmendes Interesse der Wirtschaft, junge Frauen verstärkt in den Arbeitsprozess einzubeziehen.

Wesentliche Entwicklungsschritte der Kindertagespflege:

<b>bis 1990</b>	Rechtliche Verankerung im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) als Teil des Pflegekinderwesens im Rahmen von Hilfen zur Erziehung, um im Einzelfall Defizite auszugleichen bzw. einer „Kindeswohlgefährdung“ aufgrund der Berufstätigkeit beider Elternteile „entgegenzuwirken“.
<b>1990</b>	<p>Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches und Ablösung des JWG. Trennung der Zuständigkeiten Pflegekinderwesen und Kindertagesbetreuung.</p> <p>Mit dem § 22 SGB VIII wurde die Kindertagespflege als eigenständige Jugendhilfeleistung eingeführt. Zielgruppe: Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.</p> <p>Es wurde die Betreuung von Kindern im elterlichen Haushalt ermöglicht und es konnten bis zu 3 Kinder ohne Pflegeerlaubnis betreut werden. Eine Pflegeerlaubnis wurde erst ab dem 4. Kind erforderlich. Mit dem § 23 KJHG wurde zudem ein Rechtsanspruch auf Beratung der Kindertagespflegepersonen und Eltern eingeführt.</p>
<b>2002</b>	Curriculum „Fortbildung von Tagesmüttern“ durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) setzt bundesweit Maßstäbe in der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (Umfang von 160 UE).
<b>2004</b>	Zertifikat „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ nach erfolgreichem Bestehen der Qualifizierung.
<b>2005</b>	<p>Das neue Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und das neue Kinderbetreuungs-Weiterentwicklungsgesetz (KICK) führen zu einer Neugestaltung der Kindertagespflege.</p> <p>Notwendigkeit einer grundsätzlich erforderlichen Pflegeerlaubnis: Nachweis von geeigneten Räumen, eines polizeilichen Führungszeugnisses (heute: erweitertes Führungszeugnis) und Qualifizierungen.</p> <p>Die Betreuung in der Kindertagespflege wird gleichrangig zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gestellt und hat dementsprechend gemäß § 22 SGB VIII den Auftrag, Erziehung, Bildung und Betreuung zu leisten.</p>
<b>2009</b>	Einkünfte aus der Kindertagespflege werden steuer- und sozialversicherungspflichtig.
<b>2011</b>	Verpflichtung zur Umsetzung der Vorschriften zur Lebensmittelhygiene.
<b>2013</b>	Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung auch für Kinder unter drei Jahren.
<b>2015</b>	Veröffentlichung des kompetenzorientierten „Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) als neues Curriculum (300 UE).
<b>2021</b>	In der Novellierung des SGB VIII wird die Qualifizierung nach dem QHB als gesetzlicher Standard in das Kinderbildungsgesetz aufgenommen.

In diesen ca. 30 Jahren hat die Kindertagespflege einen starken Wandel durchlebt und sich unter stetig verändernden Rahmenbedingungen und wachsenden (formalen) Anforderungen immer weiter professionalisiert.

Von einer privaten und eher informell organisierten Betreuungsform, welche:

- überwiegend von Frauen in der Familienphase ausgeübt wurde und
- zunächst weder eine verpflichtende bzw. einheitliche Qualifizierung voraussetzte, noch einem gesetzlichen Förderauftrag folgte,

zu einem bundesweit öffentlich geförderten Betreuungsangebot, welches nach landes-einheitlichen Bildungsprogrammen arbeitet.

## **1.2. Entwicklung der Kindertagespflege in Oelde**

Der Wandel der Kindertagespflege lässt sich auch in Oelde „nachzeichnen“.

Der Aktionskreis Kinderbetreuung e. V. wurde in Oelde 1993 von einer Gruppe engagierter Mütter gegründet. Zweck des Vereins war es zu verhindern, dass Kinder beim Ausfallen der Bezugspersonen u. a. durch Krankheit in Heimen untergebracht werden müssen bzw. dass Kinder, deren Eltern berufstätig sind, tagsüber ohne Aufsicht sind.

Das Ziel war, Familien schnell und unbürokratisch bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung zu helfen, wenn andere Hilfen nicht verfügbar waren. Tagesmütter (damalige Bezeichnung) wurden vermittelt, wenn:

- Eltern krank, Elternteile zur Kur waren,
- ein weiteres Kind geboren wurde,
- Eltern berufstätig waren, junge Eltern ihre Berufsausbildung fortführen/beenden wollten oder
- Vater oder Mutter alleinerziehend waren.

Der Aktionskreis half Eltern, Kindern aller Altersgruppen in eine Tagespflegestelle zu vermitteln.

Zu dieser Zeit waren:

- keine weitergehenden Qualifizierungsanforderungen zu erfüllen,
- die Vermittlungen erfolgten unbürokratisch und
- viele häusliche Kindertagespflegepersonen haben diese Aufgabe temporär parallel zur Betreuung ihrer eigenen Kinder übernommen.

Bis zur Gründung des Fachdienstes Jugendamt im Jahr 1998 wurde der Verein durch den Fachdienst Soziales begleitet.

Mit der zunehmenden Professionalisierung auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen, unter anderem den Qualifizierungsvoraussetzungen sowie der Vermittlungsanforderungen im Rahmen der zunehmenden Betreuungsbedarfe für Kinder unter drei Jahren und deren Rechtsanspruch, verlagerten sich immer mehr Verantwortlichkeiten und Aufgaben in den Fachdienst Jugendamt.

Die Vereinsmitglieder konnten den steigenden rechtlichen Anforderungen und dem damit einhergehenden Verantwortungszuwachs im Rahmen ihrer ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit nicht mehr gerecht werden, sodass sich der Verein nach 17 Jahren auflöste und die Aufgaben professionalisiert vom Jugendamt übernommen und fortgeführt wurden.

Diese Entwicklung kennzeichnet den Beginn einer sich noch stärker entwickelnden Professionalisierung, hin zum Berufsbild „Kindertagespflegeperson“. Die Einkünfte der Kindertagespflegepersonen unterliegen seit dem Jahr 2009 der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Seit diesem Zeitpunkt steht die Erzielung eines Erwerbseinkommens für die Kindertagespflegepersonen zunehmend im Mittelpunkt ihrer (beruflichen) Tätigkeit.

## 2. Kita – Kindertagespflege – gleichberechtigtes Betreuungsangebot nach KiBiz!?

Bei Gegenüberstellung der beiden Leistungsangebote zeigen sich fachlich inhaltliche Gemeinsamkeiten für Kinder und ihre Familien. Erhebliche Unterschiede bestehen allerdings in den personellen Voraussetzungen, den gesetzlichen Regelungen, den strukturellen Rahmenbedingungen usw.

Kindertageseinrichtung (Kita)	Familiäre Kindertagespflege (KTP)	Großtagespflegestellen (GTP)
Betreuung von Kindern von Eltern, die berufstätig..., alleinerziehend..., in Ausbildung sind		
Es gibt einen Träger der Einrichtung	Kindertagespflegepersonen (KTPP) sind selbstständig tätig	KTPP sind selbstständig tätig oder es gibt einen Träger, Anstellungsträger
Feste Öffnungszeiten	Flexible Betreuungszeiten	Überwiegend feste Öffnungszeiten
Betreuung erfolgt in Kita-Gruppen: – GF I altersgemischt mit 20 Kinder od. – GF II Kinder U3 mit 10 Kindern mit ca. 3 Fachkräften	Betreuung von 1-5 Kindern im privaten Haushalt der KTPP	Betreuung von 9 Kindern durch zwei oder drei KPPP
Fachkräfte haben geregelte Arbeitszeiten, arbeitsrechtlich verbindliche Vorgaben	KTPP vereinbaren mit den Eltern die Betreuungszeiten, von denen sich die Arbeitszeiten ableiten.  Trotz „Selbständigkeit“ gibt es Fortzahlung bei gewährleisteten Urlaubszeiten, Krankheit, Abwesenheit der Kinder (Urlaub, krank), Zuschüsse zu den Sozialversicherungen.	a) Selbständig: wie bei familiären KPPP, allerdings durch überwiegend feste Öffnungszeiten auch geregeltere Arbeitszeiten.  b) Angestellt: geregelte Arbeitszeiten, arbeitsrechtlich verbindliche Vorgaben.
Fachkräfte erhalten ein Gehalt, die Bezahlung erfolgt überwiegend nach Tarifrecht	KTPP erhalten je Kind/ Betreuungsstd. aus öffentlichen Mitteln eine Bezahlung, ggf. als Betreuungspauschale.	a) Selbständig: wie bei familiären KPPP.  b) Angestellt: KPPP erhalten ein Gehalt, die Bezahlung erfolgt überwiegend nach Tarifrecht.

Vertragliche Regelung mit den Eltern	Mit Eltern vertragliche Regelung bezogen auf eine spezifische KTHP als Bezugsperson für bis zu 5 Kinder.	Mit Eltern vertragliche Regelung zw. Träger und Eltern, aber bezogen auf eine spezifische KTHP als Bezugsperson für bis zu 5 Kinder.
Es gibt eine Aufnahme-/ Eingewöhnungsphase für Kind und Familie		
Fachkräfte führen Entwicklungsgespräche mit den Eltern, begleiten die Entwicklung von Kindern, machen Bildungsangebote, setzen auf Bindung		
Veranstalten Eltern-Kind-Nachmittage, Elternabende, Feste...usw.		
Kolleg*innenteam, Fachaustausch täglich möglich; Fortbildung, Beratung, Supervision überwiegend durch den Träger gewährleistet	Tagsüber überwiegend mit Kindern alleine, Fachaustausch über Zusammenschlüsse von KTHP, Beratung durch den FD Jugendamt; Fortbildung, Fachberatung, Supervision abhängig vom örtlichen/ regionalen Angebot	a) Selbständig: Kolleg*innenteam, Fachaustausch täglich möglich sonst wie in der familiären KTHP. b) Angestellt: Kolleg*innenteam, Fachaustausch täglich möglich; Fortbildung, Beratung, Supervision überwiegend durch Träger gewährleistet.
Pädagogische Fachausbildung, anerkannter Beruf	Qualifizierung erfolgt vorbereitend oder begleitend nach QHB; professionelles Profil entwickelt sich bei guten Qualifizierungsangeboten und im Rahmen der Tätigkeit	
Es gibt einen gesetzlich geregelten Rahmen, Mindeststandards des Landes o. ä.; Bildungs- und Qualitätsvereinbarungen	Übernahme öffentlicher Leistung ist gesetzlich geregelt; geregelter Rahmen/ einheitliche Standards werden über die QHB Qualifizierung und über örtliche Richtlinien der Tagespflege gewährleistet	
Öffentliche Trägerzuschüsse des Landes NRW und der Kommune sowie Trägeranteile im Rahmen von Kindspauschalen	Öffentliche Zuschüsse der Länder an die Kommunen, Bezahlung durch die Kommunen je Betreuungstd./ Kind sowie Übernahme von Beiträgen zur Sozialversicherung sowie örtliche Sonderregelungen	a) Selbständig: wie in der familiären KTHP. b) Angestellt: Kostenübernahme durch die Kommunen.



### **3. Herausforderungen der Kindertagesbetreuung, der Kita-Bedarfsplanung**

Die Personalbedarfe für die Kinderbetreuungsangebote in Oelde steigen auf Grund der Bedarfe nach Kindertagesbetreuung (Stichwort: Arbeitsmigration, Flucht und Vertreibung) weiterhin.

Diese Entwicklung fällt zusammen mit einem zunehmenden Arbeitskräfte-, Fachkräftemangel, der sich strukturell aus dem demografischen Wandel ergibt. Das heißt, es gehen aktuell und in den kommenden Jahren zunehmend und deutlich mehr Arbeitnehmer\*innen in den Ruhestand, als neu in den Arbeitsmarkt eintreten. Diese Entwicklung lässt sich kaum durch besondere Attraktivitätssteigerungen für den Beruf der Erzieher\*innen begegnen, da insgesamt für alle Berufszweige zu wenig Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Mit der Veränderung der Personalverordnung des Landes NRW zum 30.06.2023 wird der Einsatz von geeignetem Personal als Ergänzungskräfte unter anderem von zertifizierten Kindertagespflegepersonen (160 Std. mit dem Nachweis einer langjährigen Tätigkeit oder der 300 Std. Ausbildung jeweils mit Zertifikatsnachweis) ermöglicht.

Diese Entwicklung könnte dazu führen, dass aktuell „selbstständig“ arbeitende Kindertagespflegepersonen, vor allem aus Großtagespflegestellen, eine Festeinstellung in einer Kindertageseinrichtung suchen.

Die Folge wäre eine kurzfristige ggf. unterjährige Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und somit eine Betreuungsvakanz für in der Regel von bis zu 3 Kindern je Kindertagespflegeperson. Der Fachdienst Jugendamt wäre in einer solchen Situation nicht in der Lage kurzfristig für Ersatz zu sorgen und den Rechtsanspruch der Eltern zu erfüllen.

Somit droht ein massives „Wegbrechen“ von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege. Dem gilt es frühzeitig mit einem strukturellen Wandel zur weiteren Professionalisierung der Kindertagespflege, insbesondere in Großtagespflegestellen, entgegenzuwirken.

### **4. Spannungsfelder der Kindertagespflege zwischen häuslicher, zeitlich flexibler familiärer Kindertagespflege und Anspruch eines Berufsbildes mit angemessener auskömmlicher Bezahlung im Alltag**

#### **4.1. Flexible bedarfsgerechte Betreuungszeiten vs. feste Betreuungsstrukturen und Zeiten zur Einkommensabsicherung (-maximierung)**

Durch die im Pkt. 1 dargestellte Entwicklung der Kindertagespflege, hin zu einem professionellen Kindertagesbetreuungsangebot, ist für den weitaus größten Teil der Kindertagespflegepersonen das zu erzielende Erwerbseinkommen eine wesentliche Motivation ihrer beruflichen Tätigkeit.

Das Finanzierungssystem in der Kindertagespflege hat sich jedoch nicht entsprechend der Professionalisierung des Berufsfeldes weiterentwickelt. So werden die Kindertagespflegepersonen weiterhin je Betreuungsstunde je Kind bezahlt. Somit ist ein höheres Einkommen zu erzielen, wenn eine Kindertagespflegeperson möglichst viele Kinder über einen längeren Zeitraum gleichzeitig betreut. Dies spiegelt sich in der Praxis der Kindertagespflege deutlich wieder und wird von den Kindertagespflegepersonen offen als ihr Interesse betont.

Damit entwickeln sich die heutigen Kindertagespflegeverhältnisse im Prinzip zu „kleinen Kita-Gruppen“ mit festen Betreuungszeiten und weniger Flexibilität. In Folge dessen werden die Kindertagespflegeverhältnisse in der häuslichen Umgebung deutlich weniger. Zudem werden viele häusliche Kindertagespflegestellen im Prinzip wie eine Großtagespflegestelle geführt. Nur wenige Kindertagespflegestellen sind noch bereit, einzelne Kinder oder auch Kinder zu unterschiedlichen Zeiten zu betreuen.

Somit unterscheidet sich das Einkommen von Kindertagespflegepersonen in Abhängigkeit der Anzahl der betreuten Kinder, deren Buchungszeiten und gleichzeitigen Betreuungszeiten. Einen vergleichbaren Stundenlohn für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gibt es vor diesem Hintergrund nicht.

#### **4.2. „Schein-“ Selbständigkeit vs. persönliche Absicherung**

Bei der Tätigkeit einer selbstständigen Kindertagespflegeperson liegt in der Regel keine Scheinselbstständigkeit vor. Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Anhaltspunkte im Einzelfall ist nicht von einer Arbeitgeberstellung des Jugendamtes auszugehen. Die Vertragsbeziehungen zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

Bei der durch das jeweilige Jugendamt gezahlten Geldleistung im Sinne des § 23 Absatz 2 und Absatz 2a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Vergütung im Sinne eines Arbeitsentgelts für Leistungen, die die Kindertagespflegeperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt. Die Geldleistung wird auf Grundlage von Bescheiden nach SGB VIII und kommunaler Satzung geleistet.

Die Kindertagespflegeperson ist bei der Betreuung nicht an Weisungen des Jugendamtes hinsichtlich Inhalt, Dauer, Durchführung, Ort und Zeit gebunden. Auch die Erlaubnispflicht nach § 43 Absatz 1 SGB VIII begründet keine Weisungsabhängigkeit der Kindertagespflegeperson, die für eine Arbeitnehmereigenschaft typisch ist. Die Vorschrift soll lediglich durch einen präventiven Erlaubnisvorbehalt einen Mindeststandard der Betreuung sicherstellen. Darüber hinaus steht der Kindertagespflegeperson bei der Gestaltung der Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum mit Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Kindeswohl zu.

Die Betreuungsverträge werden von der Kindertagespflegeperson mit den verschiedenen Eltern der betreuten Kinder individuell geschlossen. Der Betreuungsumfang und die Pflicht der Betreuung bestimmter Kinder ergeben sich aus den jeweiligen individuellen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder.

Allerdings hat der Fachdienst Jugendamt zusätzlich folgende Erstattungen von Versicherungskosten der Kindertagespflegepersonen zu erbringen, was bei sonst selbstständig tätigen Personen nicht üblich ist:

- Die volle Erstattung nachgewiesener angemessener Beiträge zur Unfallversicherung
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung
- Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Noch weniger selbstverständlich bzw. üblich ist daneben die Gewährung einer Vergütung bei Ausfall von Betreuungszeiten durch:

- Krankheit der Kindertagespflegeperson (bis zu 30 Tagen)
- Abwesenheit des zu betreuenden Kindes („keine Begrenzung“)
- Schließungstage (bis zu 25 Tagen)

Bei längeren Ausfallzeiten werden darüber hinaus die Vertretungen mit zusätzlichen Kosten für den Fachdienst Jugendamt gewährleistet.

Somit handelt es sich bei der Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson um eine selbstständige Tätigkeit, die jedoch Rahmenbedingungen vergleichbar eines Angestelltenverhältnisses bietet.

### **4.3. Gleichgestelltes Betreuungsangebot vs. keine gleichgestellte Landesfinanzierung**

Nach § 22 SGB VIII „Grundsätze der Förderung in der Kindertagesbetreuung für Kinder“ ist die Betreuung der Kinder in Kindertagespflege, der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt bzw. sie unterliegen den gleichen pädagogischen Grundsätzen.

§ 22 SGB VIII Abs. 2 „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen:

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können...“.

Jedoch unterliegen die Betreuungsformen nicht den gleichen Finanzierungsgrundsätzen. Für die Plätze in den Kindertageseinrichtungen gibt es jährliche Betreuungspauschalen. Im Kita-Jahr 2023/24 sind das für die Gruppenform II:

<b>Buchungszeiten</b>	<b>BK-Pauschale</b>	<b>Landesanteil</b>	<b>Konnexitätsausgleich Land NRW</b>	<b>Städt. Anteil städt. Kita</b>	<b>% Land NRW</b>
25 Std.	14.002,09 €	5.628,84 €	2.661,80 €	5.711,45 €	59,2
35 Std.	19.215,33 €	7.724,56 €	3.652,83 €	7.837,94 €	
45 Std.	24.646,20 €	9.907,77 €	4.685,24 €	10.053,19 €	

Dem gegenüber erhält die Stadt Oelde für die Betreuung in der Kindertagespflege unabhängig der Buchungszeiten einen festen Zuschuss für jedes Kindestagespflegeverhältnis:

Buchungszeiten GTP	BK- je Kind Durchschnitt GTP	Landesanteil je Kind	Konnexitätsausgleich Land NRW	Städt. Anteil je Kind Durchschnitt	% Land NRW
25 Std. – i.d.R. 3 Kinder	9.500,- €	1.168,69 €	-	8.331,31 €	12,3 %
35 Std. – i.d.R. 6 Kinder		1.168,69 €	-		
45 Std. - Ausnahme		1.168,69 €	-		
Fest-anstellung	13.300,- €	1.168,69 €	-	12.131,31	8,9 %

Somit wird deutlich, dass ein Platz in der Kindertagespflege, im Verhältnis zu einem Platz in einer Kindertageseinrichtung, volkswirtschaftlich kostengünstiger ist. Dies trifft auch zu, wenn die Kindertagespflegepersonen fest angestellt werden.

Das Land NRW beteiligt sich jedoch nicht in vergleichbarer Höhe an der Finanzierung der Kindertagespflege, sodass der größte Teil des Aufwands auf Seiten der Kommunen liegt. Mit zunehmender Professionalisierung der Kindertagespflege steigen die kommunalen Kosten bei sinkendem prozentualen Finanzierungsanteil des Landes NRW.

Wie bereits als Ziel der Kita-Bedarfsplanung formuliert, ist es sinnvoll, den Anteil der Plätze in der Kindertagespflege im Verhältnis zu den Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu senken. Dies soll durch die Schaffung weiterer Plätze in den Kindertageseinrichtungen oder durch einen Rückbau von Plätzen in der Kindertagespflege erreicht werden.

Die äußerst dynamische Bedarfsentwicklung (Stichwort: Zuwanderung), auch für Kinder unter drei Jahren, führt jedoch eher zu einem weiteren Ausbau der flexiblen und kurzfristig verfügbaren Betreuungskapazitäten in der Kindertagespflege.

## 5. Strukturwandel der Kindertagespflege in Oelde im Jahr 2024

Wie oben bereits darstellt, hat sich die Kindertagespflege zunehmend zu einem professionellen Berufsbild weiterentwickelt. Im Vergleich zu einem Ausbildungsberuf sind die Qualifizierungsvoraussetzungen eher gering und bei gleichzeitiger Betreuung mehrerer Kinder, ist ein verhältnismäßig gutes Einkommen zu erzielen.

Unter diesen Bedingungen könnte das gegenwärtige Finanzierungssystem der Kindertagespflege auf der Grundlage einer „Selbständigkeit mit zusätzlicher Sozialversicherungsförderung und Ausfallzeitenabsicherung“ eigentlich fortgeführt werden. Selbst bei einer gewissen Unsicherheit bezgl. der schwankenden Buchungszeiten ist das Tätigkeitsfeld für die meisten Kindertagespflegepersonen durchaus attraktiv.

In den letzten zwei Jahren hat jedoch der Mangel an Arbeits- und Fachkräften deutlich zugenommen und wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Dies trifft auch auf die Personalsituation in den Kindertageseinrichtungen zu. Das Land NRW versucht dieser Entwicklung durch eine Veränderung der Personalverordnung (gültig ab dem 30.06.2023) zu begegnen. Ziel ist, weiteren Berufsgruppen den Zugang zum Arbeitsfeld in der Kindertagesbetreuung sowohl auf den Fachkraftstellen, als auch auf den Ergänzungskraftstellen zu ermöglichen.

Die Kindertagespflegepersonen können in diesem Rahmen zunächst auf Ergänzungskraftstellen in den Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden. Somit werden die Kindertageseinrichtungen zur „Konkurrenz“ um die knappen Ressourcen von Arbeitskräften in der Kindertagesbetreuung. Den Kindertagespflegepersonen können als „Wettbewerbsvorteil“ Festanstellungen in den Kindertageseinrichtungen angeboten werden.

Wenn Kindertagespflegepersonen eine für sie attraktive Anstellung bevorzugen und ihre jetzige Tätigkeit aufgeben, hätte dies zur Folge, dass kurzfristig Plätze für Kinder unter drei Jahren verloren gehen und Rechtsansprüche nicht gewährleistet werden können.

Aus diesem Grund sollen die von der Stadt Oelde eingerichteten Großtagespflegestellen ab dem 01.01.2024 vom DRK Warendorf-Beckum e. V. betrieben werden und die Kindertagespflegepersonen eine Festanstellung erhalten.

Dies dient der Absicherung von aktuell 102 Plätzen für Kinder unter drei Jahren in 11 Großtagespflegestellen und einem Brückenprojekt (Betreuung für Flüchtlinge).

In den letzten Jahren wurden bereits 2 Großtagespflegestellen in der Trägerschaft des DRK Warendorf-Beckum e. V. geführt, so dass die weiteren 10 Großtagespflegestellen am 01.01.2024 in deren Trägerschaft übergehen sollen. Die veranschlagte Kostensteigerung liegt bei ca. 35.000,- € je Großtagespflegestelle, insgesamt ca. 350.000,- €.

Im Haushaltsansatz 2024 erhöhen sich die Aufwände dagegen um 480.000,- €, da mit einer Vollausslastung von 2 bisher nicht voll belegter (2 statt 3 Kindertagespflegepersonen) und vorsorglich einer weiteren zu schaffenden Großtagespflegestelle zum 01.08.2024 gerechnet wird. Aus Sicht des Fachdienstes Jugendamt ist dieser Schritt, zur Absicherung der Platzkapazitäten bzw. zur Erfüllung der Rechtsansprüche, vorausschauend und verringert deutlich das Risiko die Bedarfe für Kinder unter drei Jahren zukünftig nicht decken zu können.

Als Alternative zur Sicherung der zur Bedarfsdeckung zwingend notwendigen Angebote der Großtagespflegestellen durch Festanstellung von Betreuungskräften, käme lediglich der Bau weiterer zusätzlicher Kindertageseinrichtungen in Betracht. Das wäre mit erheblichen zusätzlichen Neubaukosten verbunden. Personalaufwendungen für das dort notwendige Personal würde zudem zusätzlich anfallen und voraussichtlich über den Gesamtaufwendungen einer professionalisierten Großtagespflegestelle liegen.

Trotzdem ist es zwingend erforderlich, auch weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Hierbei soll in Abstimmung mit dem LWL Landesjugendamt geprüft werden, in wie weit eine Kindertageseinrichtung ausschließlich mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren zielführend betrieben werden kann, um die Platzkapazitäten in der Kindertagespflege nicht weiter ausbauen zu müssen, sondern ggf. eher abbauen zu können.

Ergänzend zur Vorstellung des obigen Sachverhaltes durch den Fachdienst Jugendamt werden Kindertagespflegepersonen die Arbeit der häuslichen Kindertagespflege in der Sitzung vorstellen.



# Sitzungsvorlage

M 2023/510/5540  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen  
Telefon 02522 / 72-509  
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

## Vorbericht zum Haushalt 2024 für den Bereich Jugendhilfe: Zeitplanung und wesentliche Änderungen

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	21.09.2023

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Vorbericht zum Haushalt 2024 für den Bereich Jugendhilfe zur Kenntnis.

## Sachverhalt

Am 18.12.2023 soll der Haushalt 2024 im Rat der Stadt Oelde verabschiedet werden. Folgender zeitlicher Verlauf ist für die Haushaltsplanberatung und -verabschiedung geplant:

- 21.09.2023: Vorbericht zur Haushaltsplanung für den Produktbereich 06 im Jugendhilfeausschuss
- 23.10.2023: Etateinbringung in den Rat

- 13.11.2023: 1. Etatberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung
- 28.11.2023 Beratung über den Haushaltsplanentwurf für den Produktbereich 06 im Jugendhilfeausschuss
- 04.12.2023: 2. Etatberatung im Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung
- 08.12.2023 Verabschiedung des Haushaltes im Rat

Im Vorgriff auf die Etatberatungen sind folgende wesentliche Entwicklungen im Produktbereich 06 absehbar:

### **1. Neue Bedingungsfaktoren in der Haushaltsplanung**

Bis 2022 waren die Fallentwicklung sowie die Erweiterung der fachlichen Standards und der Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe die wesentlichen Kriterien für die Aufstellung des Haushaltes im Produktbereich 06.

Aktuell haben zwei neue Entwicklungen einen wesentlichen Einfluss auf die Haushaltsplanung 2024.

#### Hohe Inflation und tarifliche Abschlüsse

Mit Beginn des Krieges in der Ukraine hat die Inflation deutlich zugenommen und in Folge dessen ist es zu sehr hohen Tarifabschlüssen gekommen. Da die Kinder- und Jugendhilfe sehr personalintensiv ist, werden die Gehaltssteigerungen umfassend über die Kalkulation der Fachleistungsstunden und der Tagessätze an die Stadt Oelde weitergegeben.

Bereits im Jahr 2022 gab es mit der monatlichen Zulage im TVÖD-SuE und der Gewährung von 2 Regenerationstagen je Mitarbeiter\*in eine tarifliche Steigerung, die sich zum einen auf die Bruttopersonalkosten und zum anderen als eine Verringerung der Jahresarbeitszeit je Mitarbeiter\*in ausgewirkt haben.

Mit dem Tarifabschluss 2023 wird ein Inflationsausgleich gewährt und in 2024 kommt es zu einer Sockelbetragserhöhung von 200,- € je Eingruppierungsstufe sowie darüber hinaus zu einer Gehaltssteigerung von 5,8 %. In den betreffenden Eingruppierungsstufen der überwiegenden Zahl der Mitarbeiter\*innen in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht dies im Jahr 2024 einer Gehaltssteigerung von 8 – 10 %.

#### Arbeits- und Fachkräftemangel

Im Rahmen des Arbeits- und Fachkräftemangels wird es voraussichtlich zu weiteren Aufwandssteigerungen kommen. Die Träger von Leistungen der Jugendhilfe haben Rechtsansprüche zu gewährleisten. Hierfür wird qualifiziertes Personal benötigt, das zunehmend knapp wird, wodurch der „Preis“ zur Gewinnung des Personals steigt.

Aus diesem Grund werden tendenziell höhere Eingruppierungsangebote unterbreitet, z. B. statt TVÖD-SUE S 11 b direkte Einstellung in S 12 und/oder auch die direkte Anerkennung einer höheren Erfahrungsstufe als Angebot.



Darüber hinaus werden sich weitere Leistungen, Rahmenbedingungen im Berufsfeld entwickeln, die direkten Einfluss auf die Sachkosten haben werden. Dies sind unter anderem erweiterte Ausstattungen von Büroräumen, Arbeitsplätzen, umfassende Qualifizierungsangebote, begleitende Supervision und Fachberatung.

Zudem werden sichere und verlässlichere arbeitsvertragliche Bedingungen (Stichwort: direkte Festanstellungen) angeboten und es wird über Bedarf eingestellt, wenn in einem Bewerbungsverfahren weitere qualifizierte Bewerber\*innen gewonnen werden können.

## **2. Entwicklungen in den Produktbereichen**

Zusammenfassend lassen sich folgende wesentliche inhaltliche wie finanzielle Veränderungen in der Ansatzplanung des Ergebnisplans 2024 zu 2023 aufzeigen.

### Produktgruppe 06.01 Kinder- und Jugendförderung

Dem Jugendhilfeausschuss liegt ein Antrag des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. zur außerordentlichen Erhöhung der Förderung auf Grundlage des Leistungsvertrages vor. Hintergrund sind die oben beschriebenen tariflichen Erhöhungen.

Bei Zustimmung zum Antrag im Rahmen der Haushaltsplanberatungen würden die Leistungsentgelte des Jugendwerkes für die Stadt Oelde e. V. in 2024 wie folgt angepasst:

218.957 € auf 232.300 € (ca. 13.300 €) – Steigerung von ca. 7,6 %

Im *Produkt 06.01.02 Jugendsozialarbeit/Schulsozialarbeit/Jugendberufshilfe* wurden aufgrund der Personalkostenentwicklung und Stufenanpassungen neue Entgelte vereinbart. Der Aufwand für 2024 steigert sich um ca. 34.000,- €.

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2023 werden in der gesamten Produktgruppe 06.01. die Aufwendungen um ca. 50.000,- € steigen. Die Erträge verbleiben auf dem Niveau von 2023.

### Produktgruppe 06.02 Familienförderung – erzieherische Hilfen

Im *Produkt 06.02.02 Beistandschaften, Vormundschaften und Adoptionen* kommt es aufgrund der Vormundschaftsreform und der damit verbundenen stärkeren Beteiligung der Jugendhilfe an der Gewinnung, Begleitung und Überprüfung von Vormundschaften und von ehrenamtlichen Vormündern zu höheren Aufwänden und Ansätzen.

Im *Produkt 06.02.04 Hilfen zur Erziehung* wird sich unter anderem aufgrund der kurzfristig gestiegenen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMAs – aktuelle Aufnahmequote von 14) ein deutlich erhöhter Aufwand für die Unterbringung in der stationären Jugendhilfe ergeben. Die Kosten für UMAs sind in der Gesamtbilanz für die Kommune kostenneutral, wenn man den erhöhten Arbeitsaufwand unberücksichtigt lässt. Allerdings ergibt sich zwischen Aufwand (sofort) und Ertrag (Kostenerstattung – ein bis zwei Jahre später) eine zeitliche Verschiebung und somit im Haushaltsjahr eine Differenz zwischen Aufwand und Ertrag.

In der ambulanten Jugendhilfe sowie bei den Frühen Hilfen steigt der Aufwand insbesondere durch die tariflichen Anpassungen.

Im Produkt *06.02.06 Hilfen in Not- und Krisensituationen* verringern sich die Ansätze im Vergleich zum Vorjahr bei den Kostenerstattungen (Erträge) und für die stationäre Unterbringung (Aufwände) für unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen, da in 2024 im Vergleich zu 2023 mit weniger Inobhutnahmen gerechnet wird. Hintergrund ist, dass die Aufnahmequote nahezu erreicht ist und nur von einzelnen Zuweisungen ausgegangen wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird im Vergleich zum Haushaltsansatz 2023 in der Produktgruppe 06.02. mit ca. 150.000,- € mehr Erträgen und ca. 710.000,- € mehr Aufwänden gerechnet.

#### Produktgruppe 06.03 Familienförderung – Kindertagesbetreuung

In den *Produkten 06.03.01, 06.03.02 und 06.03.03 Kindertagesbetreuung, Die Langstrümpfe und Die Sprösslinge* kommt es im Vergleich zur Ansatzplanung 2023 aufgrund erhöhter Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und höherer Meldezahlen von Kindern (+ 84 Kinder im Kita-Jahr 2023/2024 im Vergleich zum Kita-Jahr 2022/2023) sowie einer angenommenen höheren prozentualen Betriebskostenanpassung zum 01.08.2024 zu Ansatzerhöhungen bei den Erträgen und bei den Aufwendungen. Ausgehend von der größeren Kinderzahl wird auch mit höheren Elternbeitrags erträgen gerechnet.

Zu deutlichen Aufwandssteigerungen kommt es im *Produkt 06.03.05 Kindertagespflege*. Grund hierfür sind die weiter zunehmenden Bedarfe an Betreuungsangeboten insbesondere für Kinder unter drei Jahren (weiterer Platzausbau) und die Übertragung der Trägerschaft auf das DRK Warendorf-Beckum e. V. für die Großtagespflegestellen mit Festanstellungen der Kindertagespflegepersonen aufgrund des Arbeits- und Fachkräftemangels (hier wird auf die weitere Vorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses verwiesen).

Im Vergleich zum Haushaltsansatz 2023 wird in der Produktgruppe 06.03. mit ca. 670.000,- € mehr Erträgen und einem um ca. 1.500.000,- € höheren Aufwand gerechnet.

#### Produktbereich 06

Insgesamt wird auf Grund der oben dargestellten Entwicklungen im Haushaltsjahr 2024 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 davon ausgegangen, dass es in der Ansatzplanung für den Produktbereich 06 bei ca. 820.000,- € höheren Erträgen und ca. 2.260.000,- € höherem Aufwand zu einem um **ca. 1.440.000,- €** höheren Kostendeckungsbeitrag durch die Stadt Oelde kommen wird.

Im Verlauf der Sitzung werden die wesentlichen Punkte kurz vorgestellt.

Eine detaillierte und abschließende Darstellung sowie Erläuterung der Haushaltsplanung für den Produktbereich 06 erfolgt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.11.2023.



# Sitzungsvorlage

M 2023/510/5541  
öffentliche Sitzungsvorlage

## Federführung

Fachdienst Jugendamt

Auskunft erteilt Herr Hendrik van der Veen  
Telefon 02522 / 72-509  
E-Mail hendrik.vanderveen@oelde.de

## Rückblick auf die Ferienspieltage 2023

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	21.09.2023

## Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Rückblick auf die Ferienspieltage 2023 zur Kenntnis.

## Sachverhalt

Nach dem pandemiebedingten Ausfall der Ferienspieltage in den Jahren 2020 und 2021 wurden im Jahr 2022 zunächst 36 Angebote durchgeführt, in 2023 konnte wieder eine Anzahl von 66 durchgeführten Angeboten erreicht werden.

Dementsprechend stiegen die Angebotsbuchungen von 322 (2022) auf über 500 in diesem Jahr.

Die aktuellen Zahlen und Entwicklungen werden im Ausschuss vorgestellt. Hinzu kommt ein Ausblick auf das Angebot 2024.